



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Lage- und Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2019

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 15/2015, wurden das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert. Mit BGBl. I Nr. 32/2018 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Erfordernisse des Datenschutzes angepasst. Mit Verordnung BGBl. II Nr. 372/2017 hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien den Beitragszuschuss mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018 erhöht.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)

Die Novelle 2015 beinhaltet zahlreiche Änderungen, die einerseits den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtern und es andererseits ermöglichen, Künstlerinnen und Künstler durch Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zu unterstützen. Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

- o Adaptierung der gesetzlichen Definition Künstlerin/Künstler gemäß § 2 K-SVFG
- o Neugestaltung der Mindestgrenze:
 - Einkünfte oder Einnahmen
 - Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten
 - Durchrechnungszeitraum
 - Bonusjahre
- o Erhöhung der Höchstgrenze
- o Errichtung eines Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler

Weitere Details können auf <http://www.ksvf.at/aenderungen-2015.html> nachgelesen werden.

Durch die Novelle 2018 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

Durch das BGBl. I Nr. 71/2012 wurden die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von € 8,72 auf € 6,- pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für Kabelnetzbetreiber von monatlich € 0,25 auf € 0,20 pro Empfangsberechtigtem für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Nach diesem Zeitraum treten wieder die bisherigen Abgabenhöhen in Kraft.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Alle selbständig erwerbstätigen Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen und aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits pflichtversichert sind, unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG der GSVG Kranken- und Pensionsversicherung und der ASVG Unfallversicherung.

Durch eine Novelle des GSVG fiel ab 1. Jänner 2016 für neue Selbständige gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG – und somit auch für Kunstschaffende – die große Versicherungsgrenze weg und es gilt für alle neuen Selbständigen dieselbe Versicherungsgrenze in Höhe des 12-fachen der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2019: € 5.361,72).

Judikatur

Kunstförderungsbeitragsgesetz - Abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen ([Ro 2014/17/0011](#) bzw. [2013/17/0110](#)) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und in seinen Erkenntnissen vom 3. August 2016, W178 2125793-1/2E, 3. März 2016, W126 2000972-1 und 23. Oktober 2018, W201 2118029-1/12E nochmals bestätigt, dass TV-Geräte mit Mehrfachtunern (DVB-S, DVB-T und DVB-C) sowie ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner, wie beispielsweise HDD-DVD-Recorder und Festplattenrecorder, einer Abgabepflicht gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz unterliegen. Weiters verneinte das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz und konkretisierte die Verjährungsbestimmung. Auch verneinte das Bundesverwaltungsgericht in seinem aktuellsten Erkenntnis nochmals eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen.

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, W 178 2125793-1/2E, wurde von der betroffenen Firma Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dadurch ein Verfahren gemäß Art. 144 B-VG eingeleitet. Der Fonds hat die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Bundeskanzleramt seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 ([E 2314/2016-14](#)) wurde die Behandlung der oben angeführten Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der KSVF hat daher auch vor diesem Höchstgericht das Verfahren gewonnen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2017 ([E 2314/2016-16](#)) wurde die Beschwerde über nachträglichen Antrag der betroffenen abgabepflichtigen Firma im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Gleichzeitig wurde angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH die Klärung einer Frage zur Vorabentscheidung vorlegen möge. Das diesbezügliche Verfahren ist noch offen.

K-SVFG – Zuschuss

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2019 (W255 2224410-1/2E) die Frist gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG als eine materiell-rechtliche eingestuft und somit die Rechtsansicht des KSVF bestätigt.

Gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier, dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren, liegen.

Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) sind in diese Frist daher einzurechnen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Anträge für das Kalenderjahr 2016 bis zum 31. Dezember 2020 beim KSVF einlangen müssen.

Organe des Fonds

Kuratorium

Dem Kuratorium, unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2018 angenommen und das Jahresbudget 2020 genehmigt. Die Geschäftsführerin hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen wurde das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 7 K-SVFG wie folgt bestellt werden:

1. drei Mitglieder durch den Bundeskanzler,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Bestellendes/Entsendendes Organ
MR Dr. Alois Schittengruber	Bundeskanzleramt
Mag. Dr. Tomas Blazek	Bundesministerium für Finanzen
Mag. ^a Sabine Herold	Gewerkschaft Yunion die Daseinsgewerkschaft
Dr. Michael Rainer	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Dr. Thomas Richter	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
KR Mag. Günther Singer	Wirtschaftskammer Österreich
Peter Paul Skrepek	Gewerkschaft Yunion die Daseinsgewerkschaft
MR Dr. Robert Stocker	Bundeskanzleramt
MMag. ^a Brigitte Winkler-Komar	Bundeskanzleramt

Geschäftsführung

Geschäftsführerin des Fonds ist seit 1. April 2015 Frau Mag.^a Bettina Wachermayr. Sie wurde auf Grundlage des Vorschlags des Kuratoriums vom zuständigen Bundesminister, Herrn Dr. Josef Ostermayer, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Künstler_innenkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „Künstler_inneneigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstler_innenkommission besteht – seit Inkrafttreten der Novelle 2008 – aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

Geschäftstätigkeit

Information und Beratung

Es ist wesentlich, dass Informationen über eine (neue) Gesetzeslage verständlich an die Zielgruppe weitergegeben und Berührungspunkte abgebaut werden.

Detaillierte Informationen über den KSVF und dessen Aufgaben finden sich auf der Website www.ksvf.at. In möglichst nicht juristischer Sprache wird dort Schritt für Schritt der Verfahrensablauf für die Gewährung eines Beitragszuschusses erklärt sowie die Bestimmungen betreffend die Meldung des Ruhens der künstlerischen Tätigkeit dargestellt. Im „Help“-Bereich finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum Unterstützungsfonds. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die Abgabepflicht für Kabelnetzbetreiber und Verkäufer/Vermieter von Geräten mit DVB-S angeboten.

Die benutzerfreundliche Gliederung der Homepage ermöglicht es, sich in den Verfahren noch rascher zurecht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Leitfäden, die online abgerufen werden können und auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufliegen, ermöglichen ebenfalls einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren.

In zahlreichen Gesprächen mit Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften und täglicher Beratungsarbeit konnte der Bekanntheitsgrad der Verbesserungen durch die Novelle 2015 weiter gesteigert werden. Auch im Berichtsjahr 2019 nahmen Mitarbeiter_innen des Fonds und die Geschäftsführerin an Informationsveranstaltungen, insbesondere an der Akademie der bildenden Künste und bei der IG Freie Theater, teil. Jeweils im Anschluss an diese Vorträge konnten sowohl in der Gruppe als auch im persönlichen Gespräch Fragen der Betroffenen erörtert und geklärt werden.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), nunmehr SVS, wurde – wie jedes Jahr – aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Bisher feststellbare Auswirkungen der Novelle 2015:

Im Kalenderjahr 2019 haben insgesamt 1.554 Personen Anträge auf den Beitragszuschuss, oft für mehrere Kalenderjahre, eingereicht. 481 Künstlerinnen und Künstler haben erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufgenommen und einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses eingereicht.

Die Modifikation der gesetzlichen Mindestgrenze (Einnahmen statt Einkünfte, Berücksichtigung von Nebentätigkeiten) hat es dem KSVF auch im Geschäftsjahr 2019 ermöglicht, mehr Künstlerinnen und Künstler mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen.

Der KSVF hat im Kalenderjahr 2019 1.161 positive Bescheide erstellt, wobei hier festgehalten werden kann, dass davon rund 43,9 % (2018: 37,6 %) der Künstlerinnen und Künstler den Beitragszuschuss nur durch Erleichterungen der Novelle erhalten haben und Verfahren dadurch rascher abgeschlossen werden konnten. Mit wesentlichen Auswirkungen des 3-jährigen Durchrechnungszeitraumes kann erst in den nächsten Jahren gerechnet werden.

Die Auswirkungen der Erhöhung der Höchstgrenze können besonders im Zusammenhang mit Rückforderungsverfahren verdeutlicht werden. Grundlage hierfür sind die übermittelten Einkommensteuerbescheide. Diese liegen noch nicht vollständig für alle Zuschussbezieher_innen vor.

Laut derzeitigem Stand sind für das Kalenderjahr 2014 aufgrund der Novelle rund 36 %, für das Kalenderjahr 2015 und 2016 rund 30 %, für das Kalenderjahr 2017 rund 31 % sowie für das Kalenderjahr 2018 rund 26 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Durch die Einführung der „Bonusjahre“ (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) konnten bis dato 742 Verfahren, die oftmals auch mehrere Zuschussjahre und insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund T € 1.748 betreffen, ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen rasch und unbürokratisch abgeschlossen werden. 729 Künstlerinnen bzw. Künstler wurden durch die Gewährung dieser „Bonusjahre“ von der Rückzahlungsverpflichtung befreit. 13 Kunstschafter konnten bereits zweimal von dieser Regelung profitieren. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung der sehr komplexen Rückforderungsverfahren verbunden ist, konnte in dieser Hinsicht für die Kunstschafter wesentlich reduziert werden.

Der für den Unterstützungsfonds festgelegte jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von T € 500 wurde auch 2019 nicht ausgeschöpft. Dies liegt unter anderem daran, dass einerseits mit dem Unterstützungsfonds ein Förderinstrument geschaffen wurde, das auch Personengruppen (z.B. unselbständig tätigen Kunstschafter) in Notfällen helfen könnte, die bisher noch keinen Kontakt zum Fonds hatten und andererseits neu geschaffene Fördermöglichkeiten immer eine längere Anlaufzeit benötigen. Bisher wurden insgesamt 436 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich sieben pro Monat).

214 Ansuchen konnten bis inklusive Januar 2020 in 53 im monatlichen Rhythmus stattfindenden Sitzungen positiv entschieden und dadurch 176 Künstlerinnen und Künstler in schwierigen finanziellen Situationen durch die Einführung des Unterstützungsfonds geholfen werden.

28 Kunstschafter wurde bereits zum zweiten Mal, 4 Personen zum dritten Mal und einer Person zum vierten Mal eine Beihilfe zuerkannt. Die durchschnittlich bewilligte Beihilfe variiert pro Kalenderjahr und betrug im Kalenderjahr 2019 rund € 2.800,--.

Viele Ansuchen werden auch deshalb gestellt, um langjährige wirtschaftlich schwierige Zeiten und fehlende Aufträge auszugleichen, mit denen in Österreich sehr viele Kunstschafter zu kämpfen haben. Für diesen Zweck ist der Unterstützungsfonds jedoch primär nicht geschaffen worden. 93 Ansuchen mussten daher abgelehnt werden, die restlichen Anträge wurden entweder noch nicht in einer Sitzung behandelt (formlose Ansuchen, angeforderte Unterlagen wurden noch nicht nachgereicht), in einer Sitzung zurückgestellt oder das Ansuchen wurde wieder zurückgezogen.

Die Gesamtsumme der bis dato insgesamt bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund T € 716.

Basierend auf den obigen Ausführungen kann jedenfalls festgehalten werden, dass der rechtspolitische Zweck der Novelle 2015 voll erreicht worden ist. Im Kalenderjahr 2014 wurden rund € 7,2 Mio. an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausbezahlt. Dieser Betrag erhöhte sich in den Kalenderjahren 2015 und 2016 – nach Inkrafttreten der Novelle und bei gleichbleibendem Maximalzuschuss - auf jeweils rund € 8 Mio., im Kalenderjahr 2017 auf rund € 9,8 Mio., im Kalenderjahr 2018 auf rund € 10,3 Mio. und im Kalenderjahr 2019 auf rund € 10,7 Mio.

Die im Kalenderjahr 2017 getätigten Zahlungen beinhalten Nachzahlungen für bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensionsversicherte Kunstschaffende in Höhe von rund T € 938 für die Kalenderjahre 2008 bis 2016, deren Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge von den Gebietskrankenkassen vorgeschrieben werden („Altfälle“) und verzerrt das Ergebnis etwas. In den Folgejahren betragen diese Nachzahlungen durchschnittlich T € 234. Weiters ist bei dieser Entwicklung auch die Erhöhung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen.

Aufgaben des KSVF

1. Beitragszuschuss

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Künstlerin/des Künstlers
- Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als Künstlerin/Künstler
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
- Mindestgrenze: Durch die im Jänner 2015 in Kraft getretene Novelle des K-SVFG wurden zahlreiche Verbesserungen bei der Berechnung der Mindestgrenze (für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff.) umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.
- Höchstgrenze: Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich seit 1. Jänner 2008 bei Kindern. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.

Sämtliche Werte für die gesetzlich vorgesehene Mindest- und Höchstgrenze können im Serviceteil auf der Startseite www.ksvf.at unter der Rubrik "Wir für Sie" abgerufen werden.

Seit Gründung des Fonds und Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2001 haben 16.366 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihren GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen eingereicht. 505 Personen konnten 2019 erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden (2018: 487). Der Fonds konnte seit seiner Gründung rund 71 % aller Kunstschaffenden, die einen Antrag eingereicht haben, mit einem Beitragszuschuss unterstützen.

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur GSVG-Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 für die Kalenderjahre 2008 ff. maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Die Feststellung der "Künstler_inneneigenschaft" gemäß § 2 K-SVFG erfolgt durch die Künstler_innenkommission, die sich aus verschiedenen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammensetzt. Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung nach einem Rotationsprinzip geregelt ist.

Im Jahr 2019 wurden in 23 Kuriensitzungen aller Sparten 389 Anträge begutachtet. In 308 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstler_inneneigenschaft bejaht, in 66 Fällen verneint, 24 Anträge wurden rückgestellt, in 9 Gutachten wurden mehrere Entscheidungen getroffen. Die Berufungskurien traten zu weiteren sieben Sitzungen zusammen, in denen 12 positive und 20 negative Gutachten erstellt wurden.

Die Ablehnungsquote in den bisherigen 19 Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 17,56 % und 40,09 % – mit Ausnahme der Kurie für darstellende Kunst, in der bisher nur in 10,63 % der Fälle die Frage nach der „Künstler_inneneigenschaft“ verneint wurde.

Anpassung des Beitragszuschusses:

Laut gesetzlicher Regelung hat der zuständige Bundesminister auf Vorschlag des Kuratoriums durch Verordnung den Beitragszuschuss anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 mehrmals erhöht, letztmalig im Geschäftsjahr 2017 mit Wirksamkeit ab 2018 auf € 1.896,--. Durch diese Erhöhung wurde der ursprüngliche Beitragszuschuss in Höhe von € 872,04 mehr als verdoppelt (insgesamte Erhöhung um 117,42%).

Die Entwicklung des Maximalzuschusses kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuschuss für	monatlich	jährlich
2001-2004	€ 72,67	€ 872,04
2005-2008	€ 85,50	€ 1.026,00
2009	€ 102,50	€ 1.230,00
2010-2011	€ 112,50	€ 1.350,00
2012	€ 130,00	€ 1.560,00
2013-2017	€ 143,50	€ 1.722,00
Ab 2018	€ 158,00	€ 1.896,00

Entwicklung Beitragszuschuss seit 2001

Rückforderung von Beitragszuschüssen:

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus den Ermittlungen des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2008 zum K-SVFG besteht nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die – überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden – Rückforderungsverfahren durchzuführen.

Durch die Novelle 2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Insgesamt hat der Fonds bisher bei 2.212 Personen auf die Rückforderung von Zuschüssen in Höhe von insgesamt T € 4.549 verzichtet. Zu dieser Zahl ist anzumerken, dass seit der Novelle 2015 eine Nicht-Erreichung der Mindestgrenze in den ersten fünf Jahren zu keinem Rückforderungsverfahren (und somit auch zu keinem Verzicht) führt, sondern diese Jahre mit einem Bonusjahr abgeschlossen werden. Die diesbezüglichen Ausführungen finden sich auf Seite 6, unter „Auswirkungen der Novelle 2015“.

2. Ruhendmeldung

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben 1.299 Künstlerinnen und Künstler dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

3. Unterstützungsfonds

Die von der Geschäftsführung des Künstler-Sozialversicherungsfonds in Zusammenarbeit mit dem Kulturrat neu erstellten Richtlinien wurden durch den zuständigen Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, Herrn Mag. Alexander Schallenberg, LL.M., im Berichtsjahr genehmigt und kurz danach auf der Homepage des Fonds öffentlich bekanntgegeben. Um rascher auf Notfälle reagieren zu können, findet einmal pro Monat eine Sitzung des Beirats statt. Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in zwölf im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen in 44 Fällen Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt T € 124 bewilligen.

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 (BGBl I 132/2000) sind die gewerblichen Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und die Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (wie z.B. Set-Top-Boxen, Fernsehgeräte mit DVB-S-Tuner, etc.) verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten. Die Höhe der Abgabe beträgt derzeit € 0,20 pro Monat je Kabel-TV-Teilnehmer und € 6,- pro im Inland verkauftem oder vermietetem Sat-Gerät.

Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe € 872,- pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Unternehmen, die nicht mehr als 145 Sat-Geräte pro Jahr verkaufen/vermieten und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als durchschnittlich 364 Teilnehmern, wobei hier beachtet werden muss, dass die Teilnehmer von einem Betreiber mehrerer Kopfstationen zu addieren sind.

Im Jahr 2019 wurde für 91 Kabelnetzbetreiber und 88 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt. Eine Neuentwicklung am Markt für Satellitenempfangsgeräte ergibt sich dadurch, dass nun vermehrt Satellitenreceiver bereits in Fernseh- und andere Geräte eingebaut werden.

Hierzu kann festgehalten werden, dass Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (siehe **Judikatur**) vorliegen, die auch die Abgabepflicht von Sat-Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, bejahen. Überdies wird ausdrücklich festgehalten, dass es zu keiner Doppelbelastung von Kabel-Nutzern kommt.

Auszug Erkenntnis:

[...] Auch die Art und Weise der Nutzung der Geräte ist für die Abgabepflicht nach dem KFBG unerheblich. So ist es zwar möglich, dass ein Fernsehgerät, welches einen Tuner für Satellitenempfang integriert hat, Verwendung findet, ohne dass die Satellitenfunktionalität genutzt wird (z.B. bei Kabel-TV-Empfang). Es ist auch nicht realitätsfern, dass an bestimmten Orten keine Möglichkeit zum Empfang von Satelliten-TV besteht. Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass dasselbe Gerät durch Änderung der Anschlusskonfiguration (auf Satellitenempfang) oder durch einen Ortswechsel wiederum für den Empfang von TV-Programmen via Satellit verwendet werden kann. All diese Umstände unterliegen den örtlichen Gegebenheiten und der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Konsumenten, ändern jedoch wiederum nichts an der Bestimmung und Eignung der Geräte für den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten im Sinne des KFBG. Im Lichte dieser Ausführungen ist auch eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen zu verneinen. Ob sich Konsumenten für den Kauf eines Gerätes mit Mehrfachfunktionalität (und damit für eine Abgabepflicht) entscheiden, oder ob sie ein TV-Gerät ohne weitere Empfangsfunktion kaufen, liegt in der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Konsumenten. [...]

Es werden jedoch weiterhin Rechtsmittel gegen Bescheide ergriffen und die Abgabepflicht wird nunmehr zusätzlich mit anderen Argumenten in Frage gestellt. Strittige Punkte sind z.B. die Entgeltlichkeit beim Inverkehrbringen von Leihgeräten.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 (E 2314/2016-14) wurde die Behandlung einer Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerde zur Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Die Beschwerdeführerin regte im Zuge dieses Prozesses an, der Verwaltungsgerichtshof möge dem EuGH die Klärung strittiger Punkte zur Vorabentscheidung vorlegen. Das diesbezügliche Verfahren ist noch offen. Der KSVF wurde im Februar 2020 dazu aufgefordert, eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2018 die Unionsrechtswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes verneint.

Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung des Fonds wurde – wie unter „Rechtliche Grundlagen“ ausgeführt – die Abgabenhöhe für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Die Reduktion bei den Abgaben für Kabelnetzbetreiber beträgt 20%, bei den Abgaben für Geräte mit Satellitenreceiver 31,2%.

Zahlen und Fakten auf einen Blick zur Abrundung - Übersicht der Personen, die seit 2001 Anträge/Meldungen/Ansuchen eingereicht haben:

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
weiblich	6.729	41,1	671	51,7	151	44,4
männlich	9.637	58,9	628	48,3	189	55,6
Gesamt	16.366		1.299		340	

Statistik Verteilung Personen auf Geschlecht seit 2001

Bundesland	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
Wien	8.657	52,9	830	63,9	216	63,5
Niederösterreich	1.603	9,8	114	8,8	23	6,8
Steiermark	1.405	8,6	88	6,8	28	8,2
Oberösterreich	1.254	7,7	68	5,2	19	5,6
Tirol	1.000	6,1	56	4,3	13	3,8
Salzburg	845	5,2	42	3,2	13	3,8
Kärnten	560	3,4	40	3,1	6	1,8
Vorarlberg	391	2,4	14	1,1	5	1,5
Burgenland	252	1,5	22	1,7	10	2,9
Ausland/unbekannt	399	2,4	25	1,9	7	2,1
Gesamt	16.366		1.299		340	

Statistik Verteilung Personen nach Bundesländern seit 2001

Kurie	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
BK	7.754	47,4	556	42,8	146	42,9
MK	4.281	26,2	230	17,7	60	17,6
DK	1.708	10,4	257	19,8	46	13,5
LK	504	3,1	26	2,0	9	2,6
FK	211	1,3	39	3,0	9	2,6
AK	397	2,4	22	1,7	6	1,8
mehrere	1.511	9,2	169	13,0	64	18,8
Gesamt	16.366		1.299		340	

Statistik Verteilung Personen auf Kurien seit 2001

Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt informiert den KSVF jeweils über das Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVS. Die SVS verbucht die vom KSVF bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Sozialversicherungsbeiträge „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Trägern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse ausschlaggebend.

Bundeskanzleramt (Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien)

Der Fonds unterlag im Berichtsjahr der Aufsicht des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien.

Administration und Verwaltung

Bezogen auf die im Berichtsjahr erwirtschafteten Gesamterträge (inklusive der Abzinsungserträge) betrug der Personalaufwand 6,45 % (2018: 6,46 %) und der gesamte Verwaltungsaufwand (inklusive des Abzinsungsaufwandes) 12,92 % (2018: 12,04 %).

Verwaltungsaufwand - Personal

Der Fonds beschäftigt derzeit (Stand Jänner 2020) sechs vollbeschäftigte und vier teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter_innen. In diesen Zahlen inkludiert ist eine Mitarbeiterin auf Teilzeitbasis, die bis März 2020 in Karenz ist. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiter_innen geht aus dem auf der Homepage ersichtlichen Organigramm hervor. Die Aufarbeitung der Rückforderungsverfahren und die Umsetzung der durch die Novelle 2015 eingeführten Verbesserungen, insbesondere die Einrichtung des Unterstützungsfonds, sind sehr betreuungs- und beratungsintensiv und mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, KSVF spezifische Datenbanken

Für die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung mit ihren zahlreichen und detaillierten Anforderungen, die seit dem 25. Mai 2018 die Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts in der EU und Österreich ist, wurden weitere Anpassungen in der KSVF Datenbank vorgenommen. Die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Vorgaben werden auch in Zukunft weitere Adaptionen erforderlich machen.

Die DSGVO verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Aufgrund der Organisationsstruktur des KSVF und dessen Größe wurde eine externe Stelle, die DSGVO konform GmbH, als Datenschutzbeauftragte ernannt. Deren Vertreter, RA Mag. Philipp Summereder, steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Interne Revision

Im Berichtsjahr wurde auf Grundlage der im Vorfeld erstellten risikoorientierten Prüflandkarte die interne Revision durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO durchgeführt. Die Schwerpunkte der Überprüfung lagen in den Geschäftsprozessen „Mittelaufbringung“ und „Rückforderung“. Im Zuge dessen wurde die Prüflandkarte aktualisiert sowie die Angemessenheit der Prüfhäufigkeit neu beurteilt. Als Ergebnis dieser Überprüfung kann festgehalten werden, dass die Abläufe und Kontrolle aller relevanten Prozesse in der risikoorientierten Prüflandkarte adäquat abgebildet und im Organisationshandbuch entsprechend beschrieben sind. Der gelebte Ist-Prozess entspricht dem Soll-Prozess gemäß Organisationshandbuch. Es sind keine Sachverhalte bekanntgeworden, die zur Annahme veranlassen, dass die eingerichteten Kontrollen hinsichtlich Design und Funktion den identifizierten Risiken nicht effektiv entgegenwirken. Die überprüften Kontrollen in den Bereichen Mittelaufbringung und Rückforderung wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Einkommenssituation

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2019 an insgesamt 11.619 Personen Zuschüsse ausbezahlt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen entsprechenden Aufwand von € 127,94 Mio., davon € 10,87 Mio. im Kalenderjahr 2019 (2018 € 10,54 Mio.) aus.

Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 betragen 2019 insgesamt € 6,80 Mio. (€ 3,10 Mio. für Kabel-TV und € 3,71 Mio. für Geräte mit DVB-S); sie betragen im Kalenderjahr 2018 € 6,57 Mio. (€ 3,09 Mio. für Kabel-TV und € 3,47 Mio. für Sat-Geräte).

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Erträge für Sat-Geräte beinhalten eine einmalige Nachzahlung in Höhe von rund T € 576 für vergangene Zeiträume. Diese stammt großteils aus dem Abschluss eines Verfahrens gegen eine neu ausgeforschte Firma im Bereich Versandhandel/Onlinehandel, die bisher ihre Melde- und Abgabepflicht nicht erfüllt hat. In dieser Summe enthalten sind ebenfalls rund T € 48 an Nachzahlungen für Geräte, die bisher aufgrund einer unzutreffenden Rechtsauslegung nicht gemeldet wurden.

Die Erträge aus Kabel-TV sind weitgehend gleichgeblieben, die Erträge aus dem Verkauf/der Vermietung von DVB-S fähigen Geräten für das Kalenderjahr 2019 wären ohne die Neuausforschung der oben angeführten Firma, deren Nachzahlung für die Zeiträume 2011 bis 2018 und der Vorschreibung für das aktuelle Wirtschaftsjahr in Höhe von rund T € 108 gesunken.

Dies resultiert einerseits daraus, dass im Berichtsjahr weniger DVB-S fähige Geräte als für die Vorjahre 2014-2018 gemeldet wurden. Weiters wurde die Abgabepflicht von einer Firma Anfang 2017 erneut bestritten. Das diesbezügliche Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht ist noch immer offen. Bis zur Klärung der Rechtsfrage wird vorerst davon abgesehen, Bescheide für Folgequartale auszustellen.

Gleiches gilt für die Festsetzung von Abgaben für jene Firma, deren Beschwerde zur Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurde und deren Verfahren noch immer offen ist.

Die im Wirtschaftsjahr 2016 für diesen bekämpften Bescheid gebildete Rückstellung in Höhe von € 1,28 Mio. wird daher nicht aufgelöst. Aufgrund des offenen Verfahrens wurden bisher auch keine neuen Bescheide gegen diese Firma ausgestellt.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich, dass die Gesamterträge im Rahmen des Betriebserfolges von € 7,25 Mio. im Kalenderjahr 2019 um 2,59 % über der Vergleichszahl des Vorjahres (2018: € 7,07 Mio.) liegen.

Beitragszuschüsse für Kunstschaffende

Der Posten „Beitragszuschüsse für Kunstschaffende“ setzt sich neben den tatsächlichen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt auch aus Rückstellungen für zukünftige Antragstellungen bzw. Beitragskorrekturen für das Kalenderjahr 2019 und der Anpassung von Rückstellungen für vergangene Zeiträume zusammen. Da Zuschüsse vier Jahre rückwirkend beantragt werden können und die damit verbundenen Verfahren häufig sehr zeitintensiv sind, kann es auch zu Auszahlungen für länger als vier Jahre zurückliegende Zeiträume kommen. Die Novelle des K-SVFG und des GSVG erschwert die Kalkulation der Anzahl der potentiellen Zuschussbezieher_innen und damit verbunden die Berechnung der benötigten Rückstellungen, weil man die Entwicklungen in der Vergangenheit höchstens als Orientierung heranziehen kann. Das Basismodell für die Berechnung der Rückstellungen (Entwicklung der durchschnittlichen Maximalzuschüsse und Zuschussbezieher_innen), bietet ausreichend Flexibilität, um erforderlichenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.

Auf Grund der aufgezeigten Entwicklungen konnte zum Jahresende 2019 eine (aufgrund der gesetzlichen Vorgaben beabsichtigte) Reduktion des Fondskapitals in Höhe von rund € 4,4 Mio. erfolgen.

Die Notwendigkeit des verbliebenen Fondskapitals in Höhe von € 15,16 Mio. ergibt sich aus den noch zu erwartenden Anträgen auf Beitragszuschüsse für zukünftige Jahre. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit aber auch durch die mit 1. Jänner 2018 erfolgte 10%ige Erhöhung des maximalen Beitragszuschusses, durch die Erleichterungen in der Zuschussgewährung, die Einrichtung des Unterstützungsfonds gemäß § 25a K-SVFG sowie die Verlängerung der Senkung der Abgabenhöhen, die noch bis 31.12.2020 gültig ist.

Evaluierung Abgaben

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2012 wurde das Kunstförderungsgesetz 1981 dahingehend geändert, dass die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von € 8,72 auf € 6,00 pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für Kabelnetzbetreiber von monatlich € 0,25 auf € 0,20 pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt wurden.

Die Herabsetzung der beiden Abgaben sollte ursprünglich für den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 gelten. Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2015 wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Ziel der Herabsetzung war eine Reduktion des Fondskapitals des KSVF. Gemäß § 6 Abs. 6 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 idGF hatte eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung und der Ausgabenstruktur des Künstlersozialversicherungsfonds bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen.

Die gesetzlich vorgesehene Evaluierung wurde 2017 vom Bundeskanzleramt, Sektion Kunst und Kultur, Abteilung II/8 in Kooperation mit der Geschäftsführerin des KSVF durchgeführt. Zur Diskussion der Datengrundlage sowie der prognostizierten Szenarien wurde als externer Berater der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder Mag. Harald Podoschek, hinzugezogen. In einzelnen Punkten der Evaluierung wurden auch Anregungen der Wirtschaftskammer Österreich, sofern aus Sicht des Bundeskanzleramtes für die Evaluierung relevant, berücksichtigt.

Da im BKA Evaluierungsbericht 2017 auf eine mögliche neuerliche Evaluierung im Kalenderjahr 2019 hingewiesen wird, hat der KSVF dem BKA im Berichtsjahr das hierfür benötigte Datenmaterial zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Regierungsumbildung ist der Diskussionsprozess noch offen.

Neue Richtlinien Unterstützungsfonds

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann seit 2015 Kunstschaaffenden in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen Beihilfen gewähren. Hierfür stehen jährlich bis zu T € 500 zur Verfügung, dies unter der Voraussetzung, dass dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

Das politische Ziel, das hinter der Einrichtung dieses Instrumentes steht, wird in der Regierungsvorlage von 2014 deutlich. Es geht um die „Verbesserung der sozialen Absicherung der selbständigen und unselbständigen Künstlerinnen/Künstler durch Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen“.

Die Grundlagen für die Vergabe von Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt, die durch die Geschäftsführung des KSVF zu erstellen sind.

Da die gegenständlichen Richtlinien nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen waren, wurde mit der Durchführung dieser Maßnahme vom KSVF im Kalenderjahr 2017 das Forschungsinstitut EDUCULT – Denken und Handeln im Kulturbereich beauftragt.

Der Endbericht wurde im Mai 2018 übermittelt und kann auf der Homepage des KSVF unter <http://www.ksvf.at/rechtliches.html> abgerufen werden.

Die Geschäftsführerin nahm die von EDUCULT im Evaluierungsbericht empfohlenen Maßnahmen zum Anlass, Gespräche mit dem Kulturrat, den Verwertungsgesellschaften (SKE-Fonds) aller Kunstsparten und dem Sozialministerium zu führen. In diesem Erfahrungsaustausch konnten zusätzliche Ideen für eine Neugestaltung der Richtlinien gesammelt werden.

Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Oktober 2019 vom Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien genehmigt. Die neue Richtlinie berücksichtigt nunmehr verstärkt die Lebensrealitäten der Kunstschaaffenden im Hinblick auf Notfälle und erweitert den Handlungsspielraum des KSVF.

Eine Übersicht von anderen Institutionen, die bei Notfällen unterstützend zur Seite stehen können, steht auf der Homepage als Serviceleistung zur Verfügung. (<http://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>)

Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht

Zur Ertragslage des Fonds ist anzumerken, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Laut Medienforschung des ORF stieg der Digitalisierungsgrad in den heimischen TV-Haushalten 2018 weiter an und lag bei 99 %. Für 2019 liegen noch keine Zahlen vor. Was die Ausstattung mit TV-Geräten betrifft, liegt schon seit Jahren praktisch eine Vollversorgung vor.

Nach Durchführung von stichprobenweisen Erhebungen bei Abgabepflichtigen, bei denen die gemeldeten Stückzahlen unverhältnismäßig stark in einem Quartalsvergleich gesunken sind, lässt sich festhalten, dass der Verkauf von Stand-Alone-Geräten („SAT-Receiver“) rückläufig bzw. stagnierend ist und die Konsument_innen im Berichtsjahr insgesamt weniger DVBS-fähige Geräte gekauft haben.

Dies lässt sich auch darauf zurückführen, dass in den letzten Jahren viele und vielfältige technische Neuerungen eingeführt wurden, die die Konsument_innen zum Kauf eines neuen oder eines zusätzlichen Gerätes veranlasst haben. Nunmehr blieben die wirklich neuen Errungenschaften in der Technologie aus, weshalb die Konsument_innen derzeit auch nicht mehr dazu bereit sei, sich alle 2-3 Jahre ein neues Gerät zu kaufen.

Im Berichtsjahr 2019 ist jedenfalls eine Reduktion der insgesamt für das Wirtschaftsjahr gemeldeten DVB-S-fähigen Geräte im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre für die Wirtschaftsjahre 2015-2018 gemeldeten DVB-S-fähigen Geräte um 15 % festzustellen. Auch die für das Wirtschaftsjahr 2019 gemeldeten Stückzahlen im Vergleich zum Vorjahr sind gesunken, dies um rund 7 %. Ob sich diese Tendenz fortsetzt, kann erst in den Folgejahren beantwortet werden.

Hierbei sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich der Markt verändert und neue Technologien zu anderen TV-Konsummöglichkeiten führen, die dem klassischen Bild von „Kabel- und Sat-TV“ nicht mehr zu 100 % gerecht werden. Laut Astra TV Monitor 2018, der jährlich durch das Marktforschungsinstitut GfK Austria erstellt wird, liegt die Marktabdeckung durch Satellitenempfang und Kabel bei 87 %. Laut Medienforschung ORF empfangen 95 % der Haushalte in Österreich Fernsehen über Kabel und/oder SAT. Ausgehend von den vorliegenden Zahlen ist derzeit somit noch der Großteil der TV-Konsumwege von einer Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KFBG umfasst.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes bestätigt. Die (nochmalige) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und gegebenenfalls des EuGHs bleibt abzuwarten. Diese hat naturgemäß einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Erträge aus Abgaben.

Die im Kalenderjahr 2017 durchgeführte Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen der Reduktionen der Abgaben zeigt, dass im Hinblick auf (zukünftige) technologische Entwicklungen am Medien- und Rundfunkmarkt, zumindest mittelfristig gesehen, eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes vorteilhaft wäre, um einerseits die Finanzierung des Fonds auch in Zukunft zu sichern und andererseits Rechtssicherheit zu schaffen. Eine stabile Einkommenssituation ist wesentlich für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds.

Zur Entwicklung der Zuschussbezieher_innen ist anzumerken, dass im November 2017 in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und dem Bundeskanzleramt eine Informationsoffensive durchgeführt wurde, um Kunstschaffende auf die Möglichkeit des Zuschusses aufmerksam zu machen.

Laut einer im August 2017 übermittelten Statistik haben von den 11.563 versicherten Kunstschaffenden 5.660 den Beitragszuschuss des KSVF noch nie in Anspruch genommen, d.h. noch nie einen Antrag beim KSVF eingereicht.

Diese Statistik liegt nunmehr in einer aktualisierten Version, Stand Oktober 2019, vor. Demnach waren im 3. Quartal 2019 12.393 Personen als Kunstschaffende versichert. Von diesen Versicherten bezogen 4.107 den Beitragszuschuss laufend, 2.288 Personen haben den Beitragszuschuss schon einmal bezogen, zum Zeitpunkt der Auswertung jedoch nicht mehr.

Dies ist einerseits auf befristete Versicherungsverhältnisse zurückzuführen, die eine neuerliche Antragstellung erforderlich machen würden, und andererseits auf die ab dem Kalenderjahr 2008 verstärkt durchgeführten Rückforderungsverfahren, mit denen oft auch ein Zuschussstopp verbunden war. Hiervon Betroffene stellen erfahrungsgemäß im Anschluss nur zögerlich einen neuen Antrag. Laut eigenen Aussagen fällt es manchen nicht auf, dass sie seit Jahren keinen Zuschuss mehr beziehen. Rund 835 Personen können nur mehr rückwirkend, d.h. nach Vorliegen von Einkommensnachweisen, einen neuerlichen Antrag einreichen, da sie bereits fünfmal die erforderlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht bzw. überschritten haben.

Vergleicht man diese Zahlen nun mit der Entwicklung der Zuschussbezieher_innen für ein Kalenderjahr (siehe nachfolgende Tabelle), lassen sich insbesondere folgende Auswirkungen der Informationsoffensive sowie der Novelle 2015 ableiten:

Zuschuss FÜR Kalenderjahr	Stand Zuschussbezieher_innen zum 31.12.											
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
2019												4.308
2018											4.213	4.723
2017										4.087	4.611	5.175
2016									3.852	4.440	5.047	5.483
2015								3.646	4.102	4.691	5.141	5.437
2014							3.330	3.890	4.338	4.766	5.104	5.313
2013						3.262	3.730	4.193	4.392	4.579	4.756	4.813
2012					3.275	3.583	4.064	4.335	4.458	4.565	4.584	4.595
2011				3.458	3.706	4.062	4.373	4.548	4.617	4.663	4.676	4.684
2010			3.795	4.090	4.338	4.525	4.666	4.747	4.783	4.804	4.811	4.816
2009		4.228	4.498	4.789	4.931	5.032	5.121	5.146	5.162	5.172	5.178	5.184
2008	4.608	4.844	5.071	5.229	5.300	5.348	5.375	5.387	5.390	5.398	5.407	5.410

Für das Kalenderjahr 2019 haben 4.308 Personen zum Stichtag 31.12.2019 einen Beitragszuschuss bezogen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen, und zwar um 95 Personen.

Noch deutlicher ist der Anstieg bei einem Vergleich der Anzahl der Zuschussbezieher_innen für Vorjahre zu erkennen. Da die Möglichkeit besteht, den Beitragszuschuss rückwirkend für mehrere Kalenderjahre zu beantragen, kommt es bei der Berechnung der Gesamtanzahl der Zuschussbezieher_innen für ein Kalenderjahr zu zeitlichen Verschiebungen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt lässt sich jedoch klar Folgendes festhalten: Die Zahl der Zuschussbezieher_innen für das Kalenderjahr 2018 hat sich um 510, für das Kalenderjahr 2017 um 1.088, für das Kalenderjahr 2016 um 1.631, für das Kalenderjahr 2015 um 1.791 Personen und für das Kalenderjahr 2014 um 1.983 Personen erhöht. Konkret bedeutet dies, dass z.B. die Zahl der Zuschussbezieher_innen für das Kalenderjahr 2017 bereits im dritten Jahr beinahe so hoch ist wie die Zahl der Zuschussbezieher_innen für das Kalenderjahr 2009 im zehnten Jahr.

Nach derzeitigem Stand ist daher davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschussbezieher_innen weiterhin steigen wird und sich dadurch auch die Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dementsprechend erhöhen werden.

Im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Ausstattung des Fonds wurden wie oben ausgeführt die Anspruchsberechtigungen für Künstlerinnen und Künstler durch die Novelle 2015 erweitert und ein Unterstützungsfonds eingeführt, während die Abgabenhöhen, beginnend ab 1. Jänner 2013, für acht Jahre gesenkt wurden. Durch diese Maßnahmen ist es bereits jetzt zu einem bedeutenden Abbau des Fondskapitals in den letzten Jahren gekommen. Mit diesem wird auch in Zukunft weiterhin gerechnet.

Wie rasch dieser – durch die obigen legislativen Maßnahmen beabsichtigte – Abbau des Fondskapitals erfolgen wird, hängt einerseits von den künftigen Aufwendungen für Zuschussleistungen auf Grund der dargestellten Erleichterungen in den Zuschussvoraussetzungen, andererseits von der künftigen Einnahmensituation auf Grund der Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ab.

Mit dem vorhandenen Fondskapital von € 15,16 Mio. und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die Zuschussleistungen und Beihilfen mittelfristig noch finanziert werden. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, dass die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Abgabepflicht für DVB-S fähige Geräte weiterhin Gültigkeit hat und auch der EuGH keine europarechtlichen Bedenken feststellt. Die Erhöhung des Beitragszuschusses ab dem Jahr 2018 trägt jedenfalls zu einer noch rascheren Reduktion des Fondskapitals bei.

Ein ergänzender Bundeszuschuss wird unter den genannten Rahmenbedingungen künftig noch nicht erforderlich sein.

Wien, am 28. Februar 2020



Mag. Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	31.12.2019		31.12.2018	
Aktiva	EUR	TEUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	52 584,82	72		
II. Betriebs- und Geschäftsausstattung	29 292,99	21		
	81 877,81	93		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	900,00	1		
II. Forderungen				
1. Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen	640 950,34	1		
2. sonstige Forderungen	790 940,03	826		
	1 431 890,37	826		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	24 283 946,86	29 241		
	25 716 737,23	30 069		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3 219,76	2		
	25 801 834,80	30 165		
Passiva				
A. Fondskapital				
Fondskapital	15 161 805,84	19 531		
B. Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen	9 829 358,91	9 826		
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	4 055,14	9		
2. sonstige Verbindlichkeiten,	37 042,91	32		
davon aus Steuern EUR 9 326,33 (Vorjahr: TEUR 8)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 13 878,03				
(Vorjahr: TEUR 13)				
(Restlaufzeit aller Verbindlichkeiten < 1 Jahr)	41 098,05	41		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	769 572,00	767		
	25 801 834,80	30 165		



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	TEUR
1. Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz	6 801 276,44	6 567
2. Rückforderung von Kunstschaffenden	320 419,56	386
3. sonstige betriebliche Erträge		
a.) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	128 886,88	3
b.) sonstige Erträge übrige	1 886,25	113
	130 773,13	116
4. Beitragszuschüsse und Leistungen aus dem Unterstützungsfonds		
a.) Beitragszuschüsse für Kunstschaffende	-10 867 791,09	-10 536
b.) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	-121 014,87	-166
	-10 988 805,96	-10 702
5. Personalaufwand		
a.) Gehälter	-376 926,78	-375
b.) soziale Aufwendungen	-113 118,19	-110
	-490 044,97	-485
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-47 620,97	-40
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-171 157,96	-153
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-4 445 160,73	-4 310
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	350 046,34	448
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-273 596,27	-227
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	76 450,07	221
12. Jahresfehlbetrag	-4 368 710,66	-4 089
13. Entnahme vom Fondskapital	4 368 710,66	4 089